

Protokoll

über die Sitzung 01/2022 des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm als Videokonferenz, am Freitag, den 14. Januar 2022.

Rechtsanwalt Otto eröffnet die Sitzung um 11:02 Uhr.

Anwesend sind 26 Vorstandsmitglieder:

RA Baschek, RA Dr. Bauckmann, RA Dr. Berghoff, RA Dr. Butterwegge, RAin Dercar, RAin Friebertshäuser-Kauermann, RA Dr. Gansweid, RA Habenstein, RAin Heise, RA Hinne, RA Hofmeister, RA Dr. Hüttenbrink, RA Kerkhoff, RAin Kirschner, RAin Knecht, RAin Meichsner, RA Dr. Meyer, RA Otto, RAin Piaskowy, RA Pieper, RA Quentmeier, RAin Rehrmann, RA Schaeffer, RAin Schwering, RA Teuner, RA Dr. Wessels

Ferner nehmen teil:

der Hauptgeschäftsführer RA Peitscher,
die Geschäftsführer RA Podszun und RA Trockel sowie Geschäftsführerin RAin Gzaderi.

Es fehlen entschuldigt:

RA Dr. Kracht, RAin Küpers-Quill.

I. Vor Eintritt in die Tagesordnung

Abstimmung gem. § 72 Abs. 4 BRAO i.V.m. § 37 BRAO

Beschluss:

Mit einer Beschlussfassung gem. § 72 Abs. 4 BRAO i.V.m. § 37 BRAO besteht Einverständnis.

II. Tagesordnung

01. RAK Intern

RA Otto teilt mit, ...

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

02. Kammerbeitrag 2023 / ERV-Umlage 2023

RA Habenstein führt aus, zur Beschlussfassung über die Höhe des Kammerbeitrags 2023 sei ein erster grober Entwurf der Rechnungslegung 2021 mit Stand zum 30.11.2021, des Nachtragshaushaltsplans 2022 sowie des Haushaltsvoranschlags 2023 erarbeitet worden. Danach ergebe sich vorläufig für 2021 ein deutlicher Einnahmenüberschuss, für 2022 ein nahezu ausgeglichener Haushalt und für 2023 ein maßvoller Ausgabenüberschuss. Abweichungen von den Planwerten würden sich coronabedingt vor allem im Seminarbetrieb und bei den Reise- und Sitzungskosten ergeben, zudem seien Investitionen in die Wartung und Instandhaltung des Gebäudes, zunächst in 2021 geplant, in das Jahr 2022 verschoben worden. In 2023 wirke sich die angekündigte Erhöhung des BRAK-Beitrags aus. Auf Grundlage des aktuell zur Verfügung stehenden Zahlenmaterials ergebe sich keine Notwendigkeit, den Kammerbeitrag zu verändern.

Beschluss:

1. Der Kammerversammlung wird vorgeschlagen, den Kammerbeitrag für das Jahr 2023 in unveränderter Höhe von 235,00 EUR festzusetzen.
2. Die Beschlussfassung zur Höhe des ERV-Beitrags 2023 wird zurückgestellt.

03. Ordnungen der Rechtsanwaltskammer Hamm

- a) Änderung der Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten
 - als Anlage in der Web-Akte: *Anschreiben der RAin Gzaderi v. 04.01.2022 nebst Entwurf der Gebührenordnung* -

RAin Gzaderi teilt mit, aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und der BRAO-Reform 2021, die zum 01.08.2022 in Kraft treten werde, sei die Überarbeitung der Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten der Rechtsanwaltskammer notwendig. Die Änderungen seien durch die Kammerversammlung am 30.03.2022 zu beschließen.

RAin Gzaderi führt, bezugnehmend auf die in der Web-Akte vorab eingestellten Unterlagen, im Einzelnen zu den vorgeschlagenen Änderungen aus.

Beschluss:

Die vorgelegte Änderung der Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten wird der Kammerversammlung 2022 zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

- b) Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung
 - als Anlage in der Web-Akte: *Entwurf der Wahlordnung* -

RA Peitscher legt dar, aus der zum 01.08.2022 in Kraft tretenden BRAO-Reform ergebe sich auch die Notwendigkeit, die Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung zu ändern. Dies folge daraus, dass zukünftig auch zugelassene Berufsausübungsgesellschaften Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und damit wahlberechtigt seien. Zudem werde § 3 der Wahlordnung, orientiert am Wortlaut der §§ 72 Abs. 4, 37 BRAO, neu gefasst.

Beschluss:

Die vorgelegte Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung wird der Kammerversammlung 2022 zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

- c) Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - als Anlage in der Web-Akte: *Entwurf der Wahlordnung* -

RA Peitscher legt dar, aus der zum 01.08.2022 in Kraft tretenden BRAO-Reform ergebe sich auch die Notwendigkeit, die Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Vorstands zu ändern. Dies folge daraus, dass zukünftig auch zugelassene Berufsausübungsgesellschaften Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und damit wahlberechtigt seien. Zudem werde § 3 der Wahlordnung, orientiert am Wortlaut der §§ 72 Abs. 4, 37 BRAO, neu gefasst.

Beschluss:

Die vorgelegte Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Vorstands wird der Kammerversammlung 2022 zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

04. Nachbesetzung im BRAK-Ausschuss Insolvenzrecht
hier: Besetzungsvorschlag

RA Otto berichtet, ...

Beschluss:

Der Bundesrechtsanwaltskammer wird als Mitglied des BRAK-Ausschusses Insolvenzrecht RA Axel Geese, Bielefeld, vorgeschlagen.

05. 76. Präsidentenkonferenz der BRAK am 13.01.2022 als Videokonferenz

RA Otto informiert über die wesentlichen Erörterungen der Präsidentenkonferenz. In seinem Tätigkeitsbericht habe BRAK-Präsident Dr. Wessels aus dem Koalitionsvertrag und zu den rechtspolitischen Vorhaben der neuen Bundesregierung berichtet.

Erörtert worden sei sodann Überlegungen der Europäischen Kommission zur Geldwäschebekämpfung, wonach die Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (AMLA) sowie nationaler Aufsichtsstellen auch über die Selbstverwaltungseinrichtungen geplant sei. Das Bundesministerium der Finanzen habe vorgeschlagen, dass die BRAK die Aufgabe der nationalen Aufsichtsstelle für die Anwaltschaft übernehme.

Weitere Themen seien das rechtswissenschaftliche Gutachten zu den Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde gegen § 190 Abs. 1 und 3 BRAO n.F., die Digitalisierung der Justiz, die Evaluation der Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt und die Änderung der Befreiungspraxis der DRV Bund bezüglich der bei Rechtsanwaltskammern tätigen Volljuristen gewesen.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

06. Anträge gem. § 17 Abs. 2 BRAO

...

07. Verschiedenes

RA Otto teilt mit, der Podcast „(R)ECHT INTERESSANT“ der Bundesrechtsanwaltskammer habe bei der Verleihung des Jura-Podcast-Preises 2021 den 1. Platz in der Kategorie „Was es sonst noch anzuhören gibt: Weitere Jura-Podcasts“ gewonnen.

01. Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO und zur Änderung der zivilrechtlichen Verjährung (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit)

RAin Dercar berichtet, das Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit, welches u.a. die Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zu Ungunsten des Verurteilten gem. § 362 StPO vorsehe, sei vom Bundespräsidenten ausgefertigt worden. Zugleich habe dieser Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung dargelegt. Er habe u.a. angeregt, das Gesetz erneut parlamentarisch zu prüfen und zu beraten. Es sei zu hoffen, dass dann auch die Anwaltschaft an den Erörterungen beteiligt werde.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

02. Anträge gem. § 17 Abs. 2 BRAO

...

03. Erteilte Erlaubnis nach § 17 Abs. 2 BRAO vom 23.06.2021

hier: ...

Ende der Sitzung: 12:24 Uhr.

Hamm, 14. Januar 2022 Pei. /SG

gez. Otto
Otto

gez. Schwering
Schwering